

3

Betrachtungen  
über  
den gegenwärtigen  
innerlichen Krieg  
der Deutschen,  
III.  
In Absicht  
auf die  
Neutralität der Reichsstände.

---

Goslar 1757.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes a large initial 'S' and other illegible characters.







§. 1.

**D**ie Neutralität überhaupt ist eine Entschliessung an einem entstandenen Krieg keinen Antheil zu nehmen, und keiner von denen kriegenden Partheyen weder behülflich, noch entgegen zu seyn, da man doch solches thun könnte. Der Entzweck dieser Entschliessung ist entweder die eigene Sicherheit, um allen Gefährlichkeiten, welche die Kriege mit sich führen, desto gewisser zu entgehen; oder er bestehet in geheimen Absichten auf besondere Vortheile, welche man dadurch aus beyderseitiger Uneinigkeit zu ziehen verhoffet. Die Bewegungsgründe entspringen aus denen Umständen, welche im ersten Fall den aus der Partheynehmung entstehenden Schaden; und im andern, die Erhaltung solcher vortheilhaften Absichten bey dem neutralen Betragen sehr wahrscheinlich machen.

Solchemnach beruhet die Neutralität eines Reichsstandes in der gefassten Resolution, an einem entstandenen Reichskrieg keinen Antheil zu nehmen, und deshalb sein erforderliches Craiß-Contingent mit der Reichs-Armee nicht zu vereinigen.

§. 2.

Es scheint, daß ein Reichsstand allerdings die Freyheit habe, sich bey einem Reichskrieg, nach Erforderniß seiner Umstände, neutral zu verhalten; alldieweilen 1) ein vorzunehmender Reichskrieg von seiner Bewilligung mit abhänget, und ihm frey stehet, dem desfalls gefassten Entschluß mit beyzutreten, oder nicht. Da nun ein jeder Stand, vermöge seiner uneingeschränckten Stimmgerechtigkeit, auch nicht darenin zu willigen befugt ist, so solget von selbst, daß er in solchem Fall dabey neutral verbleiben könne, welchen ihm sonst die Freyheit seiner Stimme unnüß seyn würde. Besonders, da



da man kraft seiner Einwilligung, welche zu einer Sache erfordert wird, sich nicht weiter, als nach Maaßgab derselben verbindlich machet, und dadurch seine Befugnisse und Schuldigkeiten in der Handlung bestimmet, welche in Deliberation gezogen wird.

2) Die Stände haben das Recht Kriege zu führen, Frieden zu machen und Bündnisse einzugehen; wovon sich das Recht der Neutralität nicht trennen läßet.

3) Die Neutralität wird ordentlicher Weise zu seiner Sicherheit und zu Erhaltung seines Landes ergriffen. Solche ist aber der Endzweck der bürgerlichen Vereinigung, einfolglich das höchste Gesetz einer jeden Republik, welchem alle andere weichen müssen. Wann also die Sicherheit und Wohlfahrt des gemeinen Wesens in Gefahr gerathen, so erfordert die Nothwendigkeit, daß alle Gesetze und Ordnungen deshalb einen Abfall leiden, damit man des zu seiner Erhaltung abzielenden Zwecks nicht auf eben dem Wege verfehle, worauf man ihn suchet. Und diesemnach kan von einem Reichsstand die Theilnehmung an einem Krieg bey einem solchen Umstand nicht gefordert werden, in welchem ihm selbige besonders schädlich seyn und sein Land zu Grund richten würde.

4) Es wird die Neutralität durch das Reichs Herkommen bestätigt, welches die Kraft eines Gesetzes hat; immassen gar oft Stände gefunden werden, die bey einem Reichskrieg neutral bleiben und den Vorsatz fassen, sich keiner kriegenden Parthey, weder freundschaftlich noch feindschaftlich zu erzeigen, und deshalb keine Reichshülfe geben, sondern ihre Mannschafft allein zu Bedeckung ihres Landes gebrauchen. v. Gonne, de jure neutralitatis statuum circulatorumque imperii.

### §. 3.

Solches sind die wichtigsten Gründe, welche die Neutralität eines Reichsstandes rechtfertigen sollen. Es stehen aber selbtigen folgende erhebliche Einwendungen entgegen. Und zwar das 1ste belangend, so ist nicht ohne, daß die Freyheit der Reichständischen Stimmen allerdings von solcher Beschaffenheit sey, kraft welcher ein jeder Stand zu dem Vortrag seine Einwilligung geben oder versagen, einfolglich nach seinem Gutbefinden einen vorzunehmenden Reichskrieg auch verwerffen könne, woraus aber keinesweges folget, daß, wann solcher durch die meisten Stimmen beschlossen worden, ein Stand befugt sey, dabey deswegen neutral zu bleiben, weil er darein  
nichts



nicht gewilliget hat. Solches ist der wesentlichen Verfassung einer Republik entgegen, und vereitelt die endlichen Absichten, welche sie zu einer bürgerlichen Gesellschaft machen. Nur allein bey gleichen Gesellschaften, worinnen mit zusammengesetzten Kräften, ohne Zwang und Befehl, nach einem gemeinen Endzweck gestrebet wird, behalten die Mitglieder ihre natürliche Freyheit. Ihre Stimmen werden nur zu dem Ende abgefordert, damit daraus erkant werde, welche in ein Vorhaben willigen und sich dazu verbindlich machen wollen. Weshalb dann auch zu einem gemeinen Schluß der einhellige Consens aller und jeder Glieder erfordert wird. Nachdem aber eine Republique das gemeine Beste zum Endzweck hat, zu dessen Beförderung sich die Mitglieder verbindlich machen; so erfordert die Nothwendigkeit, daß selbige aus Regenten und Unterthanen bestehe. Zu dem Ende wird darinnen befohlen und Folge geleistet. Der freye Wille wird eingeschräncket und denen Gesetzen des Reichs und dem Gutachten der Regierung unterworfen. Wofern nun das Regiment durch mehrere zugleich verwaltet wird, so machen die meisten Stimmen einen Schluß und haben die Kraft, denen übrigen eine Verbindlichkeit aufzulegen. Eine allgemeine Ubereinstimmung kan nicht erfordert werden, weil solche selten statt findet. Es würde in denen wichtigsten Geschäften öfters kein Schluß erfolgen, sondern vielmehr die Vereinigung getrennet, die guten Absichten vereitelt, und der ganze Staatskörper bald wieder zu Grunde gerichtet werden. Dannhero wird zu dem Wesen einer Republikue nothwendig erfordert, daß die meisten Stimmen die Vorschrift der Regierung abgeben und ein Gesetz machen, welchem alle insgesamt Folge zu leisten schuldig sind, ob sie schon nicht darenin gewilliget haben; welches im teutschen Reich desto mehr statt findet, woselbst denen Ständen des Reichs in besondern wichtigen Fällen nur ein Theil der Regierung, mit und unter Direktion und Genehmhaltung Ihro Kayserl. Majestät, zukommt. Woraus dann auch um so viel mehr erhellet, daß bey einem, durch die meisten Stimmen, abgeschlossenen und von Kayserl. Majestät bestätigten Reichskrieg kein Stand neutral seyn könne, so lange er das Röm. Reich als eine unter einem Oberhaupt vereinigte und einer Regierung unterworfenen Republikuen anzusehen, und das Band solcher Vereinigung ungebroschen zu erhalten, gemeinet ist.

Zum 2ten, so bleibt zwar denen Ständen, die Freyheit auswärtige Kriege mit Bewilligung des Kayfers und Reichs zu führen, unbenommen. Gleichwie aber ein Reichskrieg von gesammten Ständen geführt wird; also



haben sie auch nur insgesammt, keiner aber für sich allein, das Recht, dabey neutral zu seyn.

Zum 3) ist es gewiß, daß die Erhaltung, Sicherheit und Wohlfahrt eines Landes und seiner Einwohner die Grundveste sey, worauf die Verfassung desselben aufgeführt werden, und wohin alle Gesetze, Verordnungen und Anstalten abzielen müssen. Allein in einer Republicque ist die Erhaltung eines Mitglieds mit der Wohlfahrt des ganzen gemeinen Wesens verknüpset, und kan davon nicht abgesondert werden. Es wird mit selbigem erhalten und gehet mit ihm zu Grund. Deshalb kan dasselbe als ein Theil in der Schwächung und Untergang seines Ganzen keine Sicherheit behalten; gleichwie auch das Ganze in seinem Zustand nicht bleibet, wann ein Theil desselben Gewalt leidet und geschwächet wird. Dannenhero kan auch ein Reichsstand keine wahre Sicherheit finden, wann er bey einem Reichskrieg durch die Neutralität seine Erhaltung ganz allein suchet. Solche ist mit der Wohlfahrt des ganzen Reichs verknüpset, und kan nicht anders, als mit denselben beygehalten, oder zu Grund gerichtet werden. In dessen Anbetracht ist er schuldig, bey Beförderung seiner Sicherheit zugleich mit auf die Erhaltung seiner übrigen Mitstände zu sehen. Wo solche ausser Augen gesetzt wird, kan die seinige auf keinen sichern Grund ruhen. Und eben so wenig wird ein Stand seinen Endzweck erreichen, welcher seine schuldige Reichshülffe deshalb vorenthalten will, damit er zuvörderst seine eigne Lande beschützen könne. Dann wosern solches vor keinen blossen Vorwand gehalten wird, so ist es natürlich, daß wann ihm die gesammte Macht des Reichs keinen Schuß geben könne, er solchen bey seiner alleintigen Mannschafft noch vielweniger finden werde. Wann J. E. bey der, von der Meyerischen Freyparthey gegen die Reichsstadt Nürnberg jüngsthin unternommenen Verunruhigung, ein Bürger derselben, zur Defension der Stadt mit seinen übrigen Mitbürgern aufzuziehen, sich unter dem Vorwand geweigert hätte, daß er vor allen Dingen sein eigen Haus beschützen müste; so würde ihm seine Bürgerpflicht, die daraus fließende Schuldigkeit zur gemeinsamen Vertheidigung, seine Unvermögenheit sich allein zu schützen, die mit der Erhaltung der Stadt verknüpste Sicherheit seines Hauses, und daß auch in Ermangelung dessen der Schaden seines Hauses mit dem Schaden der ganzen Stadt in keine Vergleichung käme, vorgestellt, und endlich selbiger von der Obrigkeit zu seiner schuldigen Pflicht mit Recht angehalten, dabey aber dieses Bezeigen entweder als ein Mangel der Einsicht, oder als eine Untreu gegen seine



seine Mitbürger angesehen worden seyn. Gleichergestalt verhält es sich mit einer ganzen Republicque, massen jede als eine vereinigte Stadt, und alle Stände und Gemeinden als besondre Hauptväter derselben anzusehen sind.

Zum 4) so kan dem Reichsherkommen nicht anders eine Gesetzeskraft beygelegt werden, als wann er der Verfassung des Reichs und desselben gemeinen Wohlfahrt gemäß ist. Das Betragen der Menschen wird nach den Gesetzen, und nicht nach Beyspielen beurtheilet. Und so müssen sich auch die öffentlichen Handlungen der Stände aus denen Constitutionen des Reichs rechtfertigen, wann sie bey künftigen Fällen eine Maasregel abgeben sollen. Se. Chursl. Durchl. von der Pfalz haben sich jüngsthin in eben dieser Sache in dero, auf die Vorstellungen des Preussischen Ministers ertheilten Erklärung folgender Worte bedienet: „Die Exempel der vorigen Zeit, mit denen man vielleicht einen gegenseitigen Grundsatz unterstützen könnte, haben keine Gewalt, weil es hier nicht darauf ankommt, was geschehen ist, sondern auf das, was geschehen soll. Gebieten blosse Exempel ein gewisses Recht, so würden die göttlichen und menschlichen Gesetze, die man täglich übertritt, keine Kraft und Gewalt mehr haben.

§. 4.

Solchergestalt können die obgesetzten Beweise, wodurch bey einem Reichskrieg die Neutralität einiger Stände angerathen oder gebilliget werden will, nicht behaupten, was sie sollen. Vielmehr sind noch überdieß folgende Gründe vorhanden, welche dieselbe in solchem Fall durchaus verwerflich machen. Allermassen die Neutralität

1) Wider die Grundsätze aller bürgerlichen Gesellschaften ist, und die wesentliche Verfassung einer Republicque gänzlich aufhebet. Dann eine Republicque hat die sichere Erhaltung eines ganzen Volks zur Absicht. Es wird darinnen die Wohlfahrt aller und jeder mit gesammten Kräften befördert, und ihre Gefahr mit grösserer Macht, welche aus der Vereinigung erwächst, abgewendet. Wende Stücke sind der Bewegungsgrund, wodurch sich die Menschen entschliessen, von ihrer angebohrnen Gleichheit abzugehen, sich vieler natürlichen Freyheiten zu begeben und einem Regiment zu unterwerffen. Mit Erlangung dieser Absichten ist aber nothwendig verknüpft, daß ein jeder auf sein, und seiner Mitglieder Wohlergehen zugleich zu sehen schuldig sey. Wosfern er solches von einander absondert, und seinen Nutzen allein



allein mit des andern Schaden suchet, handelt er gegen die Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft, weil er verursacht, daß ihr letzter Endzweck nicht erhalten wird. Gleichwie nun Kraft dieser Vereinigung das ganze Volk einem nothleidenden Mitglied beizustehen verbunden ist; also kan sich auch kein einzelner, ohne Hintansetzung der gemeinen Wohlfahrt und Verletzung der Grundgesetze, dieser Obliegenheit entziehen. Es wird aber die gemeine Wohlfahrt hinten gesetzt, so fern ein Mitglied die gemeine Gefahr nicht abwenden, noch den gemeinen Nutzen befördern hilft, und so er aus zweyen Uebeln das größte, und aus zweyen Guten das geringste wehlet.

Wann also diesernach ein Reichsstand, um seiner vermeintlichen oder wirklichen Sicherheit, oder um eines Nutzens willen neutral bleibet, so hilft er die Gefahr seiner Mitstände nicht allein nicht abwenden; sondern durch Entziehung seiner Beyhülffe noch vielmehr vergrößern. Er ziehet seinen Nutzen dem gemeinen vor, und wehlet aus zwey Gefährlichkeiten die größte, welche die Republique betrifft, und aus zweyen Nützlichkeiten die geringste, welche ihm allein zu statten kommt. Und in allen diesen Fällen wird unter einem scheinbaren Vortheil die Gefahr und der Schaden des gemeinen Wesens befördert, und wider die Grundgesetze aller Republikuen und deren nothwendigen Verbindung entgegen gehandelt.

2) Gleichwie nun diese Verbindlichkeit zur wesentlichen Einrichtung aller Reiche und Staaten gehöret; also ist sie auch besonders in denen teutschen Reichsgesetzen bestimmt und ausdrücklich verordnet worden, daß ein jeder Reichsstand in Vereidschaft seyn, und seinem Mitstand in der Gefahr beystehen, und zu dessen Abwendung sich mit denen übrigen vereinigen sollen. R. I. d. a. 1555. S. 54. Nachdem aber nun dadurch der schuldige Beystand gemessen anbefohlen wird; so kan damit die Neutralität nicht bestehen, sondern stehet diesem Reichsgesetz geradeswegs entgegen.

3) Die Mitstände können sich nicht rühmen, daß ein neutraler Stand gegen sie die schuldige Pflichten beobachtet. Dann da er ihnen zur Zeit der Noth die Beyhülffe entziehet, welche sie von ihm zu fordern berechtiget sind, so entsaget er gegen sie der Wesenheit eines Mitstandes, und entäußert sich der Schuldigkeit, welche ihm die eigentliche Gestalt eines Reichsstands mit beyleget.

Ferner 4), nachdem bey gegenwärtigen Krieg der diesfalls abgefaste Reichschluß und die in Gemäßheit desselben darauf erfolgte Craißschlüsse die



die mehrern Stimmen vor sich haben; so kan sich kein Stand seiner daraus erwachsenden Obliegenheit durch eine angemessne Neutralität entziehen, wann er auch gleich denen mehrern Stimmen nicht mit beigetreten ist. Dann so lange das Röm. Reich ein, unter einem allerhöchsten Oberhaupt vereinigter Staatskörper verbleibet, darinnen die allgemeinen Reichsgesetze durch die meisten Stimmen der Stände verfaßt werden, und hierauf durch die von Ihro Kayserl. Majestät erfolgte Genehmhaltung und Bestätigung die Gesetzeskraft erlangen; so lange kan sich ein Stand der Befolgung solcher Schlüsse keinesweges entledigen. Und ob er wohl bey Verfassung derselben ein Mitregent des Reichs ist, und an dessen Regierung mit Theil nimmt; so ist doch ein jeder, nach abgefaßten Schluß und auffer der Reichsversammlung, vor sich einzeln betrachtet, ein dem Kayser unterworfenes Mitglied und Vasall, und solchem die Unterthänigkeit und Gehorsam zu erzeigen, und kraft dessen allen, nach denen meisten Stimmen abgefaßten Reichsschlüssen, worein er auch nicht consentiret hat, Folge zu leisten schuldig.

Hierzu kommt 5), daß in solchem Fall die Neutralität eines Standes mit seinem Leben und Hulbigungseyd, wodurch Ihro Kayserl. Majestät und dem Reiche, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, angelobet worden, nicht bestehen mag.

Hiernächst 6) so werden durch die Neutralität Ihro Kayserl. Majestät die hinlänglichen Kräfte benommen, denen vergewaltigten Ständen die nöthige Hülfe und Rettung wiederfahren zu lassen, welches doch allerhöchst Deroselben ganz eigene Pflicht ist, und worzu Sie durch die Reichsgesetze noch besonders dergestalt verbindlich werden, daß Sie sich derselben niemals überheben können, sondern im benötigten Fall auch die ganze Reichsmacht zum Schuß eines bedrängten Reichsstandes aufzubieten und zu verwenden, angewiesen werden. Solchemnach ist ein neutraler Stand, bey Unterlassung seiner eigenen Pflicht, auch zugleich Ihro Kayserl. Majest. an Vollbringung der Ihrigen hinderlich, und setzet allerhöchst Dieselbe auffer die Möglichkeit, Deros Reichsväterlichen Absichten und denen Grundgesetzen des teutschen Reichs ein Genüge zu leisten.

Endlich 7) so entstehet die Neutralitätsentschliessung aus keinen Societäts-mäßigen Gesinnungen, sondern wird von vieler Unbilligkeit begleitet. Ein neutraler Stand will zwar die Vortheile der Republicque, und also alle vom Röm. Reich abhängende Vorzüge, Hoheiten und Gerechtfame genießen; aber derer damit verknüpften Beschwerden will er sich nicht durchgehends untermziehen. Er verlangt zur Zeit der Gefahr die Hülfe von seinen Mitstän-



den; welchert sich aber solchem in gleichen Fall selbige dagegen zu erzeigen. Furcht und Hofnung überwinden die Pflichten, welche ihn zur Zeit der Noth zu Leistung seines Bestandes bewegen sollen; und der Scheu vor einer geringen Gefahr benimmt ihm den Vorsatz, das Reich aus einer größern erretten zu helfen. Und solchergestalt wird die Grundregel aller Gesellschaften außer Augen gesetzt, welche erfordert, daß wer deren Bequemlichkeiten genießet, sich derselben Unbequemlichkeiten ebenfalls unterwerffen müsse.

## § 5.

Wann nun aber die Neutralität aus so ungleichen Meynungen entspringt, welche sich von der Billigkeit gänzlich entfernen, so erreicht sie auch gar selten ihren Endzweck. Ein neutraler Stand kan dadurch der Gefahr nicht entgehen, welche er vermeiden will. Er muß vielmehr öfters auf eben dem Wege verderben, auf welchem er seine Erhaltung suchet. Dann wie sich durch die Neutralität des einen, die Macht der übrigen Stände verringert, also kan es nicht fehlen, daß dadurch auch der Schutz und die Sicherheit derer, so neutral sind, geschwächt werde. Und hieraus folgt nothwendig, daß, wosern ein Theil der Stände neutral bleiben, und jeder nur für seine eigene Sicherheit allein sorgen wolte, die noch übrigen bald unterdrückt werden müssen, und endlich auch die Reihe an diese kommen würde. Indem nichts leichter ist, als einen Stand nach dem andern zu überwältigen. Das größte und mächtigste Reich kan zerstört werden, wenn es seine gemeinsame Kräfte trennet, und ein jeder Theil sich allein beschützen will. Und so folgar ein jeder Stand sein Contingent bey sich behalten, und sich selbst vertheidigen wolte, so könnte das ganze teutsche Reich ebenfalls keinen Bestand haben. Es würde in solchem Fall z. E. die Königl. Preussische Freyparthey von 1500. Mann unter dem Commando des Herrn Obristen von Meyer jüngsthin bald zu ihrem Endzweck gelanget, und nach gebrauchtem Ausdruck, mit jedem Stand in individuo gar leicht zu Werk gegangen seyn, solchem sein Contingent abgenommen, sich damit verstärket, und in etlichen Tagen den ganzen Fränckischen Craiß unter sich gebracht, und so dann auf gleiche Weise mit denen übrigen Craissen verfahren haben.

Gleichwie nun solchergestalt die eigene Sicherheit eines jeden Standes in der Sicherheit des Kayfers und des gesammten Reichs beruhet, und mit solcher unzertrennlich verknüpft ist; So kan die Sicherheit eines neutralen Standes nur eine Zeitlang dauern, und muß sich sodann von selbst verlihren, wann der Feind seine Mächte geschwächt und unter seine Gewalt gebracht hat.



36 <sup>18</sup>/<sub>19</sub>



hat. Vielmehr findet derselbe seine wahre Sicherheit nur in der Erhaltung seiner Missethate, und in ihrem Verderben seinen Untergang. Woraus die große Nothwendigkeit bey einem jeden erfolget, das gemeine Wohl seinem eignen vorzuziehen; weil durch die Erhaltung der gemeinen Wohlfahrt der zeitige Verfall eines Standes wieder hergestellt werden kan; durch denselben Untergang aber seine genossene Sicherheit auch beständig mit zu Grunde gehet.

Hieran ist deswegen nicht zu zweiffeln, weil, so der Gegentheil obliegen sollte, die Neutralitätsverwandte ihrer gehofften Vortheile nicht gewiß versichert seyn können, vielmehr zu besorgen Ursach haben, daß sie sich ebensals die Gesetze werden müssen gefallen lassen, welche der Ueberwinder denen übrigen vorzuschreiben für gut befindet. Wosfern aber die patriotische Parthey die Oberhand behält, so ist nicht zu hoffen, daß die ergriffene Neutralität eines Standes ungeahndet gelassen werden sollte. Solcher Hoffnung stehen die vorläufigen Warnungen entgegen, kraft deren Ihre Kayserl. Majest. bereits bekannt machen lassen, daß die Neutralität als eine Absagung der Reichsständischen Schuldigkeit von allerhöchst Deroselben angesehen, und deshalb gegen die ungehorsamen Stände nach der Schärfe der Gesetze verfahren werden müsse. Es ist auch bekannt, daß es diesfals an Exempeln in der Reichs-Historie nicht ermangelt, s. K. Leopolds im Monath Febr. 1703. bekannt gemachte Manifeste. Dann es ist in solchem Fall die schuldige Reichshülfe ein *onus reale* und beständige Beschwehrde, welche auf der Stadt und dem Lande lieget, so ein Stand von dem Kayser und Reich zu ziehen träget, oder dessen Regierung er verwaltert; und ist zugleich das Band, welches die Reichslande und Städte mit denen Besitzern und Regenten derselben unzertrennlich vereiniget. Das Wenigste, so einem neutralen Stande begegnen könnte, würde dieses seyn, daß er in der Gefahr wiederum Hülfloß gelassen werde, oder wenigstens sich eines geschwinden und sichern Beystandes nicht getrösten, noch solchen zuversichtlich anverlangen könne.

§ 6.

Die wichtigsten von denen bisshero beygebrachtten Gründen haben des Kayf. Herrn Ministri, Freyherrn von Wiedmann Excellenz in dem gründlichen Beweiß, daß bey dermahligen Umständen eine Neutralität derer Stände des Reichs unstatthaft und Gesetz- und Societätswidrig sey; im Monath November verwichenen Jahres kurz, deutlich und auf das solideste denen Ständen des Fränckischen Craises mit solcher Würkung





kung vorgeleget, daß bey selbigen keine Neutralitätsgedanken Platz gefunden, vielmehr die standhaften einmüthigen Entschliessungen, den abgefaßten Reichsschluß in schleunigen Vollzug zu bringen, darauf erfolget sind.

## §. 7.

Uebrigens geben anbey auch die ältern Geschichte zu erkennen, daß überhaupt aus der Neutralität meistens mehr Schaden als Vortheil erwachse. Es wird dadurch weder eine Freundschaft gemacht, noch eine Feindschaft aufgehoben. Die neutralen Theile werden in dem erfolgten Friedensschluß nicht mit begriffen, sondern öfters eine Beute beyder Partheyen. Wann selbige in einen Krieg verwickelt werden, so finden sie auch niemand, der sich ihrer annimmt. Es ist oft ein sicheres Mittel, einen Staat zu überwältigen, so man selbigen bey Gelegenheit zur Neutralität disponiret, und von seinen Bündnissen abziehet. Die Römer wolten entweder Bundesgenossen oder Feinde haben, und hatten niemals eine Neutralität verstatet. Alphonfus hat die neutralen Mächte mit denjenigen verglichen, welche im mittlern Stockwerck wohnen. Solche werden von oben durch das abfließende Wasser, und von unten durch den aufsteigenden Rauch beschwehret. Am allerwenigsten aber kan die Neutralität unter denen Mitgliedern einer Republicke bey erregten innerlichen Unruhen zugelassen werden: Dann solche haben allezeit eine Aenderung oder Zerstörung des gemeinen Wesens zur Absicht, welche desto eher erfolgen kan, je weniger Widerstand angewandt wird. In dessen Anbetracht hat Solon als ein nöthiges Grundgesetz zur Erhaltung der Atheniensischen Republicke angesehen und verordnet, daß bey entstandenen innerlichen Empdrungen niemand sollte neutral seyn.



V078

X2556137





3

achtungen  
über  
gegenwärtigen  
hen Krieg  
Deutschen,  
III.  
n Absicht  
auf die  
t der Reichsstände.

Hoflar 1757.